



Vorlage Nr.: V1412/22
Datum: 8. März 2022

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	08.03.2022	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	14.03.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	30.03.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Stadtbezirksbeirat Altstadt	06.04.2022	öffentlich	beratend
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)	06.04.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	27.04.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße

hier:

1. Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan
2. Billigung des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan-Vorentwurf
3. Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden- Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße, in der Fassung vom 14. September 2021.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14. September 2021.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines Erörterungstermins durchzuführen und den Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14. September 2021 öffentlich auszulegen. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist parallel durchzuführen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0959/98 vom 5. November 1998
 V3427-SR64-03 vom 16. September 2003
 V0959/16 vom 29. September 2016
 V1235/16 vom 03. November 2016
 V0410/20 vom 9. September 2020
 V0917/21 vom 12. Mai 2021

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: Keine**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP –Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
 Produkt:
 Kostenart:
 Einmaliger Ertrag/Jahr:
 Einmaliger Aufwand/Jahr:
 Laufender Ertrag/jährlich:
 Laufender Aufwand/jährlich:
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
 Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen: Keine

Begründung:

Planungsrechtliche Situation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 9. September 2020 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0410/20 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße, beschlossen. Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Neuordnung der brachliegenden bzw. untergenutzten Flächen des ehemaligen Standortes „Technische Gase“ im Eckbereich von Waltherstraße und Friedrichstraße zum Ziel.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Die geplante Nutzung innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes stimmt nicht mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein. Daher ist es erforderlich, den Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufzustellen.

Ziele des Bebauungsplanes

Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Planungsziele angestrebt:

Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung des zwischen Waltherstraße, Friedrichstraße und Vorwerkstraße gelegenen Gebietes. Planungsziel ist die Entwicklung eines Urbanen Gebietes (MU) im näheren Umfeld der Altbausubstanz (Friedrichstraße 57 bis 63) und die planungsrechtliche Sicherung von Entwicklungsflächen für die Entwicklung des Städtischen Klinikums am Standort Friedrichstadt als Flächen für den Gemeinbedarf. Das Plangebiet eignet sich aufgrund von Lage und Umfeld z. B. für die Unterbringung von Krankenhauslogistik und Parkmöglichkeiten. Für die räumliche Erweiterung des Städtischen Klinikums am Standort Friedrichstadt besteht ein dringender Bedarf.

Die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung im Plangebiet erfolgt unter Berücksichtigung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts 2030 – Dresden auf dem Weg zur energieeffizienten Stadt. Die Berücksichtigung im Planverfahren und der Umsetzung soll dafür sorgen, dass Dresden auch langfristig eine attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit einer preiswerten, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung ist.

Berücksichtigung des Gender Mainstreaming bzw. des Ansatzes der Geschlechtergerechtigkeit
Ziel der Planung soll sein, für gleichwertige Lebensbedingungen aller Geschlechter Sorge zu tragen.

Umweltsituation

Die Behörden werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung frühzeitig konsultiert. Die Belange werden entsprechend ihres Gewichts und ihrer Bedeutung in der nachfolgenden Planung berücksichtigt und eingestellt.

Form des Beteiligungsverfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form eines Erörterungstermins sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfs. Die frühzeitige öffentliche Auslegung erfolgt für einen Zeitraum von 30 Tagen. Die Behördenbeteiligung findet parallel statt.

Klimawirkungsprüfung (gemäß Beschluss zu V0657/20 vom 7. Mai 2020)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dient dem Ziel, die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, zu informieren und dieser Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 BauGB).

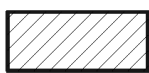
Desgleichen sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erzeugt folglich keine Auswirkungen auf die Treibhausemissionen oder das Stadtklima.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange dient vielmehr dem Ziel, die planungsrelevanten Belange, zu denen auch Belang des Klimaschutzes gehören, in der nachfolgenden Planung angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Vorentwurf zum Bebauungsplan enthält keine Parameter für die Klimawirkungsprüfung. Eine Klimawirkungsprüfung wird mit dem Entwurf zur Offenlage vorgelegt.

Übersichtsplan



Bebauungspläne
Vorhabenbezogene Bebauungspläne
Vorhaben- und Erschließungspläne



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3061

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität
Stand: Datum 17. Mai 2021
Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Bebauungsplan-Vorentwurf i. d. F. vom 14. September 2021

Bestehend aus:

Rechtsplan - Vorentwurf (ein Blatt)

Der Beschlussvorlage ist eine Verkleinerung des Vorentwurfes beigelegt.

Die zum Beschluss stehenden Planunterlagen liegen in der Ausschusssitzung im Original M 1 : 500 vor.

Anlage 2 Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan-Vorentwurf i. d. F. vom 14. September 2021

Dirk Hilbert